

Entscheid

**Nr. 85 928 vom 20. August 2012
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Migration- und Asylpolitik, derzeit den Staatssekretär für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt marokkanischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 11. August 2011 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs vom 30. Juni 2011 zur Unbegründetheitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs des 11. Juli 2011 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 20. Januar 2012, in dem die Sitzung am 15. Februar 2012 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts M. KIWAKANA, der *loco* Rechtsanwalt N. LUZEYEMO für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts G. POQUETTE, der *loco* Rechtsanwältin D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 9. November 2009 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: des Ausländergesetzes) ein.

1.2 Am 30. Juni 2011 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Staatssekretärs für zulässig jedoch unbegründet erklärt. Dieser Beschluss wird der antragstellenden Partei am 14. Juli 2011 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 10.11.2009 von

(...)

geschickt wurde in Ausführung von **Artikel 9bis** des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, teile ich Ihnen mit, dass der Antrag zulässig jedoch **unbegründet** ist.

BEGRÜNDUNGEN: Die im Rahmen der Aufenthaltserlaubnis angeführten Gründe sind nicht hinreichend

Herr E. bringt vor, dass er auf der Grundlage der Anweisungen vom 19. Juli 2009 über die Anwendung von Artikel 9bis des Ausländergesetzes und insbesondere der Kriterien 2.8A und 2.8B regularisiert werden möchte. Es ist allgemein bekannt, dass diese Anweisungen vom Staatsrat am 11. Dezember 2009 für nichtig erklärt worden sind. Es ist ebenfalls allgemein bekannt, dass der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik Melchior WATHELET sich verpflichtet hat, die in den vorerwähnten Anweisungen beschriebenen Regularisierungskriterien im Rahmen seiner Ermessensbefugnis weiterhin anzuwenden.

Der Betreffende macht das Kriterium 2.8A der für nichtig erklärten Anweisungen vom 19. Juli 2009 geltend. Dieses Kriterium bezieht sich auf einen "Ausländer, der sich vor seinem Antrag langfristig und ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in Belgien aufgehalten hat und sich vor dem 18. März 2008 während eines bestimmten Zeitraums legal in Belgien aufgehalten hat [...] oder der vor diesem Datum glaubwürdig versucht hat, die Erlaubnis für einen legalen Aufenthalt in Belgien zu erhalten". Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass sich der Betreffende vor dem 18. März 2008 nicht legal in Belgien aufgehalten hat und dass er keinen glaubwürdigen Versuch unternommen hat, eine Erlaubnis für einen solchen Aufenthalt zu erhalten. Dies bedeutet, dass er sich nicht auf das Kriterium 2.8A berufen kann. Zeugenaussagen, denen zufolge der Betreffende sich bereits seit 2003 in Belgien aufhält, er sich bereits seit sechs Jahren in Belgien aufhält, Niederländisch-Sprachkurse belegt hat und Student (gewesen) sein soll und die Tatsache, dass er eine Studentenkarte beibringt, die für den Zeitraum vom 7. Juni 2003 bis zum 6. Juni 2013 gültig ist und unter Angabe der Adresse des Betreffenden in Molenbeek vom Königreich Marokko ausgegeben worden ist, er Unterlagen vom 1. September 2009 vom "Huis van het Nederlands" über die Teilnahme an Abendkursen und eine MAKRO-Karte beibringt und er als Patient bei Herrn S. J., Zahnarzt, in Behandlung ist, sind keine glaubwürdigen Versuche, eine Erlaubnis für einen legalen Aufenthalt zu erhalten. Die Berufung auf das Kriterium 2.8A der für nichtig erklärten Anweisungen vom 19. Juli 2009 ist also für ihn nicht zweckdienlich. Der Rechtsanwalt des Betreffenden verweist ebenfalls auf die Ortsbindung des Betreffenden. Wie eng diese Ortsbindung auch sein mag, vor dem 18. März 2008 muss trotzdem die Bedingung des legalen Aufenthalts erfüllt sein oder ein glaubwürdiger Versuch, eine Erlaubnis für einen legalen Aufenthalt zu erhalten, unternommen worden sein (siehe weiter oben). Dieses Argument kann infolgedessen nicht zugunsten des Betreffenden berücksichtigt werden.

Was die Aufenthaltsdauer betrifft, kann der Betreffende eventuell für das Kriterium 2.8B der für nichtig erklärten Anweisungen vom 19. Juli 2009 in Betracht kommen. Um sich jedoch auf dieses Kriterium berufen zu können, muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter Arbeitsvertrag beigebracht werden. Dies hat der Betreffende nicht getan. Er fügt eine Bescheinigung über eine Arbeitszusage von Herrn N. E. bei. Dieser bescheinigt, dass er Herrn I. E. beschäftigen möchte, sofern Letzterer über eine Arbeitserlaubnis und eine nationale Nummer verfügt und sein Aufenthalt in Belgien regularisiert worden ist. Eine Arbeitszusage kann jedoch nicht zugunsten des Betreffenden berücksichtigt werden, da es sich hierbei nicht um einen Arbeitsvertrag handelt.

Schließlich verweist der Betreffende auf die Aufenthaltssituation anderer Familienmitglieder; einige

von ihnen, darunter sein Bruder, besitzen die belgische Staatsangehörigkeit, und seine Eltern verfügen über eine Karte F (infolge einer Familienzusammenführung). Um für eine Regularisierung im Rahmen einer dauerhaften Beziehung mit einem Nicht-EU-Bürger (Eltern), der sich legal in Belgien aufhält, in Betracht zu kommen, muss der Betreffende das entsprechende Verfahren befolgen und die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Grundbedingungen in Bezug auf die Kriterien der dauerhaften und stabilen Beziehung erfüllen. Der Betreffende weist nicht nach, dass er bereits die notwendigen Schritte unternommen hat, um dieses Verfahren einzuhalten. Folglich kann dieses Argument keine Grundlage für eine Regularisierung des Aufenthalts aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 darstellen. Um für eine Regularisierung im Rahmen einer dauerhaften Beziehung mit einem belgischen Familienmitglied (unter anderem seinem Bruder) in Betracht zu kommen, muss der Betreffende das entsprechende Verfahren befolgen und die in Artikel 40bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Grundbedingungen in Bezug auf die Kriterien der dauerhaften und stabilen Beziehung erfüllen. Der Betreffende weist nicht nach, dass er bereits die notwendigen Schritte unternommen hat, um dieses Verfahren einzuhalten. Folglich kann dieses Argument keine Grundlage für eine Regularisierung des Aufenthalts aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 darstellen.

Demzufolge bitte ich Sie, durch Mittel von der Ausstellung des Modells der Anlage 13 des KE vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (BS vom 27. Oktober 1981), eingefügt durch den KE vom 22. November 1996 (BS vom 6. Dezember 1996), und abgeändert durch den KE vom 22. Juli 2008 (BS vom 29. August 2008), der betroffenen Person den Beschluss vom Bevollmächtigten des Asyl- und Migrationsministers zu notifizieren. Durch Mittel von diesem Beschluss bekommt die betroffene Person die Anweisung das Staatsgebiet innerhalb von einem Zeitraum von 30 (dreißig) Tagen nach der Notifizierung zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DER MAßNAHME:

Der Betroffene hält sich im Königreich auf, ohne über die erforderlichen Einreisedokumente zu verfügen (Art. 7, erstes Glied, 1° des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Verfügt nicht über einen gültigen Pass und/order eingültiges Visum. Der Betreffende erbringt nicht den Nachweis, im Besitz eines gültigen Passes oder Visums zu sein, wie in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 erwähnt.
(...)“

1.3 Am 11. Juli 2011 wird der antragstellenden Partei ein Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis gebracht wird. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung des am 30.06.2011.
mitgeteilten Beschlusses des Beauftragten des Ministers .der Migrations- und Asylpolitik

wird (...),
angewiesen

spätestens am 12/08/2011, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Deutschland, Österreich, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta Norwegen, die Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, das Vereinigte Königreich, Slowenien, die Slowakei und Schweden (3), außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen (4).

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der Betroffene hält sich im Königreich auf, ohne über die erforderlichen Einreisedokumente zu verfügen (Art. 7, erstes Glied, 1° des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Verfügt nicht über einen gültigen Pass und/order eingültiges Visum. Der Betreffende erbringt nicht den Nachweis, im Besitz eines gültigen Passes oder Visums zu sein, wie in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 erwähnt.
(...)“

2. Bezüglich der Zulässigkeit

Von Amts wegen untersucht der Rat die Rechtzeitigkeit der Nichtigkeitsklage, in dem Maße, dass sie sich auf den zweiten angefochtenen Beschluss bezieht.

Artikel 39/57 Absatz 1 des Ausländergesetzes bestimmt, dass die Klage beim Rat für Ausländerstreitsachen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, eingereicht werden muss.

Der Rat stellt fest, dass der zweite angefochtene Beschluss der antragstellenden Partei am 11. Juli 2011 zur Kenntnis gebracht wurde und dass die antragstellende Partei ihren Antrag am 11. August 2011 eingereicht hat. Da der 10. August 2011 das äußerste Datum war, an dem die antragstellende Partei einen Antrag auf Nichtigerklärung einreichen konnte, ist die Nichtigkeitsklage, die mit dem Antrag vom 11. August 2011 eingereicht wurden, in dem Maße, dass diese sich auf den zweiten angefochtenen Beschluss bezieht, nicht rechtzeitig. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der zweite angefochtene Beschluss angibt, dass eine Nichtigkeitsklage innerhalb dreißig Tagen beim Staatsrat eingereicht werden kann. Diese fehlerhafte Angabe der Beschwerdeinstanz, nämlich des Staatsrates anstatt des Rates für Ausländerstreitsachen, unterbricht die Beschwerdefrist. Denn Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung bestimmt, dass in jeder Unterlage, mit der dem Bürger ein Beschluss oder ein Verwaltungsakt individueller Tragweite, der von einer föderalen Verwaltungsbehörde ausgeht, notifiziert wird, die eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltenden Formen und Fristen angegeben werden, und dass andernfalls keine Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde läuft.

Folglich hat die Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde, die sich auf den zweiten angefochtenen Beschluss bezieht, nicht angefangen zu laufen, so dass die Nichtigkeitsklage rechtzeitig eingereicht wurde und zulässig ist.

3. Untersuchung der Klage

3.1. In einem zweiten Teil des ersten Grundes führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 9bis des Ausländergesetzes und die Begründungspflicht, unter anderem weil sie zahlreiche Unterlagen, die ihre Integration in Belgien darlegen, hinterlegt hat, die Gegenpartei sich jedoch darauf beschränkt hat, diese Elemente im Sinne der Anweisung vom 19. Juli 2009 zu prüfen, ohne jedoch vorgenannten Artikel 9bis als solchen in Betracht zu ziehen, und weil im angefochtenen Beschluss keinerlei Erklärung dazu zu finden ist, inwiefern die bewiesene Integration nicht als außergewöhnliche Umstände, die eine Regularisierung des Aufenthaltes der antragstellenden Partei rechtfertigen würden, angesehen wird. Sie führt auch den Verstoß gegen die Motivationspflicht an, da mehrere Fragen unbeantwortet blieben und auf einige Punkte nicht gründlich eingegangen worden ist.

3.2. In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen antwortet die beklagte Partei bezüglich dieses Teils des ersten Grundes Folgendes:

„La partie requérante prend un premier moyen de la violation de la motivation formelle des actes administratifs ; de l'article 9 bis de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers ; du principe général de bonne administration ; de l'erreur manifeste d'appréciation

(...)

Thèse de la partie requérante

(...)

Par ailleurs, l'acte querellé ne précise pas les motifs pour lesquels son intégration sur le territoire belge ne pourrait conduire à une régularisation. Ces éléments auraient dû être examinés également sous l'angle de l'article 9bis de la Loi et pas uniquement en fonction des instructions de juillet 2009.

Réfutation

1. L'obligation de motivation formelle à laquelle est tenue l'autorité administrative doit permettre au destinataire de la décision de connaître les raisons sur lesquelles se fonde celle-ci, sans que l'autorité ne soit toutefois tenue d'explicitier les motifs de ses motifs (...).

Il suffit, par conséquent, que la décision fasse apparaître de façon claire et non équivoque le raisonnement de son auteur afin de permettre au destinataire de la décision de comprendre les justifications de celle-ci et, le cas échéant, de pouvoir les contester dans le cadre d'un recours et, à la juridiction compétente, d'exercer son contrôle à ce sujet (...). Dans le cadre de ce contrôle, le Conseil ne peut pas substituer son appréciation des faits à celle qu'a portée l'administration et doit au contraire se borner à vérifier si celle-ci n'a pas tenu pour établis des faits qui ne ressortent pas du dossier administratif et si elle a donné de ces faits une interprétation qui ne procède pas d'une erreur manifeste d'appréciation (...).

En l'occurrence, la motivation de la décision attaquée révèle que la partie défenderesse a, de façon détaillée et méthodique, abordé les principaux éléments soulevés dans la demande d'autorisation de séjour de la partie requérante (longueur de son séjour, contrat de travail...) et a suffisamment et adéquatement exposé les motifs pour lesquels elle estimait que ces éléments, tels qu'ils pouvaient être appréhendés dans la demande, ne justifiaient pas un régularisation du séjour de la partie requérante.

2. L'acte attaqué est une décision au fond prise en application de l'article 9 bis de la loi du 15 décembre 1980, cette disposition conférant à la partie défenderesse un très large pouvoir d'appréciation pour accorder ou refuser à un étranger l'autorisation de séjourner dans le Royaume. (...)

L'article 9, alinéa 1^{er}, de la loi, dispose que « pour pouvoir séjourner dans le royaume au-delà du terme fixé à l'article 6, l'étranger qui ne se trouve pas dans un des cas prévus à l'article 10 doit y être autorisé par le ministre ou son délégué ».

Sous réserve de l'exception qu'elle prévoit et de celle qui découlent de la loi ou d'un Traité international liant la Belgique, cette disposition confère donc au Ministre de l'Intérieur ou à son délégué un pouvoir discrétionnaire pour accorder ou refuser à un étranger l'autorisation de séjourner sur le territoire. Le contrôle que ne peut exercer le Conseil sur l'usage qui est fait de ce pouvoir ne peut être limité. Il consiste, d'une part, à vérifier que l'autorité administrative n'a pas tenu pour établis des faits non étayés par le dossier administratif et, d'autre part, à vérifier qu'elle n'a pas donné des faits une interprétation manifestement erronée(...).

Tel n'est pas le cas en l'espèce.

La partie défenderesse a donc de bon droit et sans commettre la moindre erreur d'appréciation rejeté la demande de régularisation de la partie requérante.

3. (...)

4. La partie requérante ne démontre pas que si la demande avait dû être examinée sur base de l'article 9bis uniquement, elle aurait obtenu un titre de séjour dès lors que l'instruction de juillet 2009 est une mesure de régularisation favorable aux étrangers. Les conditions imposées dans celle-ci étaient, aux yeux de la partie défenderesse, plus accessibles que les circonstances exceptionnelles devant être démontrées en application de l'article 9bis de la Loi.

Le premier moyen n'est pas fondé."

3.3 Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 9bis des Ausländergesetzes und die Begründungspflicht weist der Rat auf Folgendes hin.

3.3.1 Die antragstellende Partei hat einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes eingereicht.

Artikel 9 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom [Minister] oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.“

Artikel 9bis des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt.

(...)“

Die Anwendung von Artikel 9bis des Ausländergesetzes beinhaltet also eine doppelte Untersuchung:

1. Bezüglich der Ordnungsmäßigkeit oder Zulässigkeit des Antrages: Ob es außergewöhnliche Umstände gibt, um die Nichtbeantragung der Erlaubnis im Ausland zu rechtfertigen und wenn ja, ob diese akzeptabel sind. Wenn hervorgeht, dass solche außergewöhnlichen Umstände nicht vorhanden sind, kann der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht berücksichtigt werden.
2. Bezüglich der Begründetheit des Antrages: Ob es Gründe gibt, den Ausländer zu ermächtigen, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Diesbezüglich verfügt der Staatssekretär über eine breite Ermessensbefugnis.

Der angefochtene Beschluss befindet, dass der Antrag zulässig jedoch unbegründet ist und dass die Aufenthaltserlaubnis der antragstellenden Partei also nicht erteilt wird. Artikel 9bis des Ausländergesetzes enthält weder Kriterien, die den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis erfüllen muss, um für begründet erklärt zu werden, noch Kriterien, die dazu führen, den Antrag für unbegründet zu erklären (Staatsrat 5. Oktober 2011, Nr. 215 571; Staatsrat 1. Dezember 2011, Nr. 216 651).

Bezüglich der Begründetheit des Antrages, nämlich ob es Gründe gibt, den Ausländer zu ermächtigen, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, verfügt der Staatssekretär über eine breite Ermessensbefugnis.

Es gehört nicht zur Befugnis des Rates für Ausländerstreitsachen, seine Beurteilung des Antrages an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der Staatssekretär für Migration- und Asylpolitik hat am 19. Juli 2009 eine Anweisung ausgearbeitet, in der Kriterien für das als begründet Erklären des Antrages und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgezählt werden. Diese Anweisung vom 19. Juli 2009 wurde durch Entscheid des Staatsrates Nr. 198 769 vom 9. Dezember 2009 für nichtig erklärt, weil diese Anweisung *„het mogelijk maakt dat vreemdelingen die zich in de daarin omschreven voorwaarden bevinden ervan ontslagen worden aan te tonen dat er in hun geval buitengewone omstandigheden vorhanden zijn, terwijl enkel de wetgever dit vermag te doen“* (freie Übersetzung: *„es ermöglicht, dass Ausländer, die sich in den dort beschriebenen Bedingungen befinden, davon entheben sind, nachzuweisen, dass in ihren Fall außergewöhnlichen Umstände vorhanden sind, während nur der Gesetzgeber dies tun darf“*), weil *„door dit in de bestreden instructie te doen, een aan de wetgever voorbehouden domein wordt betreden“* (freie Übersetzung: *„durch dies in der angefochtenen Anweisung zu tun, ein dem Gesetzgeber vorbehalten Bereich betreten wird“*) und weil *„uit het bovenstaande volgt dat de bestreden instructie voor vernietiging vatbaar is aangezien ze een nieuwe rechtsregel aan de rechtsorde toevoegt“* (freie Übersetzung: *„aus dem oben*

Genannten folgert, dass die angefochtene Anweisung für Nichtigklärung anfällig ist, weil sie der Rechtsordnung eine neue Rechtsregel hinzufügt).*

Weiter befindet der Staatsrat, dass bei einer Unbegründetheitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis, lediglich weil die Bedingungen der für nichtig erklärten Anweisung nicht erfüllt sind, die Bedingungen der Anweisung vom 19. Juli 2009 wie eine zwingende Regel angewendet werden, wobei der befugte Staatssekretär über keine einzelne Ermessensbefugnis mehr verfügt. Solche Vorgehensweise führt zu einem Zusatz einer Bedingung, die in Artikel 9bis des Ausländergesetzes nicht vorgesehen ist. Der Rat für Ausländerstreitsachen kann nicht erlauben, dass dem Artikel 9bis des Ausländergesetzes verbindliche Bedingungen hinzugefügt werden, weil Artikel 9bis des Ausländergesetzes keine Kriterien enthält (Staatsrat 5. Oktober 2011, Nr. 215 571; Staatsrat 1. Dezember 2011, Nr. 216 651). Infolgedessen darf der Rat nicht anhand der für nichtig erklärten Anweisung prüfen.

Aus dem Antrag der antragstellenden Partei geht hervor, dass sie sich auf die Kriterien 2.8A und 2.8B der für nichtig erklärten Anweisung vom 19. Juli 2009 vom Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik gestützt hat, nämlich auf eine dauerhafte lokale Verankerung, einen langfristig ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren in Belgien und Arbeit. Daneben führt sie folgende Elemente bezüglich der Begründetheit des Antrages an, wobei der Rat anmerkt, dass diese von der antragstellenden Partei in ihrem Antrag auch im Rahmen der „dauerhaften lokalen Verankerung“ dargelegt werden:

- Ihre vollständige Familie hält sich in Belgien auf und verfügt über die belgische Staatsangehörigkeit bzw. über einen gültigen Aufenthaltstitel.
- Es wäre inhuman, sie als einziges Familienmitglied nach Marokko abzuschieben.
- Ihre Familie ist in Medendorf fest verankert. Ihr Bruder ist Eigentümer einer Immobilie in Medendorf. Sie hat die Möglichkeit, sofort ab dem Moment, ab dem sie über einen gültigen Aufenthaltstitel und eine Arbeitsgenehmigung verfügt, im Familienbetrieb ihres Bruders einzusteigen und dort zu arbeiten.
- Sie hat alle erforderlichen Anstrengungen unternommen, um sich in Belgien zu integrieren. So hat sie sich für einen Sprachkurs Niederländisch eingetragen und darüber hinaus ist sie französisch- und deutschsprachig, sodass sie Kenntnisse aller drei Landessprachen hat.
- Sie hält sich seit sechs Jahren in Belgien auf und hat sich vollständig integriert.

Die antragstellende Partei führt an, dass der Beauftragte des Staatssekretärs sich darauf beschränkt hat, diese Elemente im Sinne der Anweisung vom 19. Juli 2009 zu prüfen, ohne jedoch vorgenannten Artikel 9bis als solchen in Betracht zu ziehen. Sie führt an, dass im angefochtenen Beschluss keinerlei Erklärung dazu zu finden ist, inwiefern die bewiesene Integration nicht als außergewöhnliche Umstände, die eine Regularisierung des Aufenthaltes der antragstellenden Partei rechtfertigen würden, angesehen wird.

Vorhergehend weist der Rat darauf hin, dass der Begriff „*außergewöhnliche Umstände*“ mit der Zulässigkeit und nicht mit der Begründetheit des Antrages zusammenhängt und nur das Einreichen des Antrages und nicht die eigentliche Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen kann. Aus der Tatsache, dass der angefochtene Beschluss sich auf die Begründetheit des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis bezieht und aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht aber ausreichend eindeutig hervor, dass sie der Meinung ist, dass die von ihr angeführten Elemente von Integration angesichts Artikels 9bis des Ausländergesetzes betrachtet werden mussten, und nicht nur angesichts der Anweisung vom 19. Juli 2009, und dass die Elementen angesichts Artikels 9bis des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen können.

Im angefochtenen Beschluss wird bezüglich der Kriterien der für nichtig erklärten Anweisung, auf die die antragstellende Partei in ihrem Antrag verwiesen hat, Folgendes erwogen:

„Der Betreffende macht das Kriterium 2.8A der für nichtig erklärten Anweisungen vom 19. Juli 2009 geltend. Dieses Kriterium bezieht sich auf einen „Ausländer, der sich vor seinem Antrag langfristig und ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in Belgien aufgehalten hat und sich vor dem 18. März 2008 während eines bestimmten Zeitraums legal in Belgien aufgehalten hat [...] oder der vor diesem

Datum glaubwürdig versucht hat, die Erlaubnis für einen legalen Aufenthalt in Belgien zu erhalten". Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass sich der Betreffende vor dem 18. März 2008 nicht legal in Belgien aufgehalten hat und dass er keinen glaubwürdigen Versuch unternommen hat, eine Erlaubnis für einen solchen Aufenthalt zu erhalten. Dies bedeutet, dass er sich nicht auf das Kriterium 2.8A berufen kann. Zeugenaussagen, denen zufolge der Betreffende sich bereits seit 2003 in Belgien aufhält, er sich bereits seit sechs Jahren in Belgien aufhält, Niederländisch-Sprachkurse belegt hat und Student (gewesen) sein soll und die Tatsache, dass er eine Studentenkarte beibringt, die für den Zeitraum vom 7. Juni 2003 bis zum 6. Juni 2013 gültig ist und unter Angabe der Adresse des Betreffenden in Molenbeek vom Königreich Marokko ausgegeben worden ist, er Unterlagen vom 1. September 2009 vom "Huis van het Nederlands" über die Teilnahme an Abendkursen und eine MAKRO-Karte beibringt und er als Patient bei Herrn S. J., Zahnarzt, in Behandlung ist, sind keine glaubwürdigen Versuche, eine Erlaubnis für einen legalen Aufenthalt zu erhalten. Die Berufung auf das Kriterium 2.8A der für nichtig erklärten Anweisungen vom 19. Juli 2009 ist also für ihn nicht zweckdienlich. Der Rechtsanwalt des Betreffenden verweist ebenfalls auf die Ortsbindung des Betreffenden. Wie eng diese Ortsbindung auch sein mag, vor dem 18. März 2008 muss trotzdem die Bedingung des legalen Aufenthalts erfüllt sein oder ein glaubwürdiger Versuch, eine Erlaubnis für einen legalen Aufenthalt zu erhalten, unternommen worden sein (siehe weiter oben). Dieses Argument kann infolgedessen nicht zugunsten des Betreffenden berücksichtigt werden."

und

„Was die Aufenthaltsdauer betrifft, kann der Betreffende eventuell für das Kriterium 2.8B der für nichtig erklärten Anweisungen vom 19. Juli 2009 in Betracht kommen. Um sich jedoch auf dieses Kriterium berufen zu können, muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter Arbeitsvertrag beigebracht werden. Dies hat der Betreffende nicht getan. Er fügt eine Bescheinigung über eine Arbeitszusage von Herrn N. E. bei. Dieser bescheinigt, dass er Herrn I. E. beschäftigen möchte, sofern Letzterer über eine Arbeitserlaubnis und eine nationale Nummer verfügt und sein Aufenthalt in Belgien regularisiert worden ist. Eine Arbeitszusage kann jedoch nicht zugunsten des Betreffenden berücksichtigt werden, da es sich hierbei nicht um einen Arbeitsvertrag handelt."

Hieraus geht hervor, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis hauptsächlich für unbegründet erklärt wird, weil die Bedingungen der für nichtig erklärten Anweisung nicht erfüllt sind: Die Bedingung des legalen Aufenthalts vor einem bestimmten Datum ist nicht erfüllt und es ist kein glaubwürdiger Versuch unternommen worden, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, und bezüglich des ununterbrochenen Aufenthalts ist die Bedingung des Beibringens eines Arbeitsvertrages nicht erfüllt. Diese Bedingungen werden wie eine zwingende Regel angewendet, wobei der befugte Staatssekretär über keine einzelne Ermessensbefugnis mehr verfügt, was also gegen die Ermessensbefugnis, über die der Staatssekretär verfügt, verstößt. Artikel 9bis des Ausländergesetzes enthält weder eine Bedingung bezüglich eines legalen Aufenthalts vor einem bestimmten Datum oder des Unternehmens eines glaubwürdigen Versuches zum Erhalten eines legalen Aufenthalts, noch eine Bedingung bezüglich des Beibringens eines Arbeitsvertrages, sodass im vorliegenden Fall dem Gesetz Bedingungen hinzugefügt wurden (Staatsrat 5. Oktober 2011, Nr. 215 571; Staatsrat 1. Dezember 2011, Nr. 216 651).

Der Verstoß gegen Artikel 9bis des Ausländergesetzes kann in dem oben angegebenen Maße angenommen werden.

3.3.2 Der angefochtene Beschluss enthält jedoch noch andere Gründe. Es muss folglich überprüft werden, ob diese andere Gründe reichen, um der Antrag für unbegründet zu erklären.

Sowie bereits erwähnt, führt die antragstellende Partei in ihrem Antrag auch folgende Elemente bezüglich der Begründetheit an, wobei der Rat nochmals anmerkt, dass diese von der antragstellenden Partei in ihrem Antrag auch im Rahmen der „dauerhaften lokalen Verankerung“ dargelegt werden:

- Ihre vollständige Familie hält sich in Belgien auf und verfügt über die belgische Staatsangehörigkeit bzw. über einen gültigen Aufenthaltstitel.
- Es wäre inhuman, sie als einziges Familienmitglied nach Marokko abzuschieben.
- Ihre Familie ist in Medendorf fest verankert. Ihr Bruder ist Eigentümer einer Immobilie in Medendorf. Sie hat die Möglichkeit, sofort ab dem Moment, ab dem sie über einen gültigen

Aufenthaltstitel und eine Arbeitsgenehmigung verfügt, im Familienbetrieb ihres Bruders einzusteigen und dort zu arbeiten.

- Sie hat alle erforderlichen Anstrengungen unternommen, um sich in Belgien zu integrieren. So hat sie sich für einen Sprachkurs Niederländisch eingetragen und darüber hinaus ist sie französisch- und deutschsprachig, sodass sie Kenntnisse aller drei Landessprachen hat.
- Sie hält sich seit sechs Jahren in Belgien auf und hat sich vollständig integriert.

Im angefochtenen Beschluss wird hierauf Folgendes geantwortet:

„(...) Zeugenaussagen, denen zufolge der Betreffende sich bereits seit 2003 in Belgien aufhält, er sich bereits seit sechs Jahren in Belgien aufhält, Niederländisch-Sprachkurse belegt hat und Student (gewesen) sein soll und die Tatsache, dass er eine Studentenkarte beibringt, die für den Zeitraum vom 7. Juni 2003 bis zum 6. Juni 2013 gültig ist und unter Angabe der Adresse des Betreffenden in Molenbeek vom Königreich Marokko ausgegeben worden ist, er Unterlagen vom 1. September 2009 vom „Huis van het Nederlands“ über die Teilnahme an Abendkursen und eine MAKRO-Karte beibringt und er als Patient bei Herrn S. J., Zahnarzt, in Behandlung ist, sind keine glaubwürdigen Versuche, eine Erlaubnis für einen legalen Aufenthalt zu erhalten. Die Berufung auf das Kriterium 2.8A der für nichtig erklärten Anweisungen vom 19. Juli 2009 ist also für ihn nicht zweckdienlich. Der Rechtsanwalt des Betreffenden verweist ebenfalls auf die Ortsbindung des Betreffenden. Wie eng diese Ortsbindung auch sein mag, vor dem 18. März 2008 muss trotzdem die Bedingung des legalen Aufenthalts erfüllt sein oder ein glaubwürdiger Versuch, eine Erlaubnis für einen legalen Aufenthalt zu erhalten, unternommen worden sein (siehe weiter oben). Dieses Argument kann infolgedessen nicht zugunsten des Betreffenden berücksichtigt werden.“

„(...) Er fügt eine Bescheinigung über eine Arbeitszusage von Herrn N. E. bei. Dieser bescheinigt, dass er Herrn I. E. beschäftigen möchte, sofern Letzterer über eine Arbeitserlaubnis und eine nationale Nummer verfügt und sein Aufenthalt in Belgien reguliert worden ist. Eine Arbeitszusage kann jedoch nicht zugunsten des Betreffenden berücksichtigt werden, da es sich hierbei nicht um einen Arbeitsvertrag handelt.“

und

„Schließlich verweist der Betreffende auf die Aufenthaltssituation anderer Familienmitglieder; einige von ihnen, darunter sein Bruder, besitzen die belgische Staatsangehörigkeit, und seine Eltern verfügen über eine Karte F (infolge einer Familienzusammenführung). Um für eine Regularisierung im Rahmen einer dauerhaften Beziehung mit einem Nicht-EU-Bürger (Eltern), der sich legal in Belgien aufhält, in Betracht zu kommen, muss der Betreffende das entsprechende Verfahren befolgen und die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Grundbedingungen in Bezug auf die Kriterien der dauerhaften und stabilen Beziehung erfüllen. Der Betreffende weist nicht nach, dass er bereits die notwendigen Schritte unternommen hat, um dieses Verfahren einzuhalten. Folglich kann dieses Argument keine Grundlage für eine Regularisierung des Aufenthalts aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 darstellen. Um für eine Regularisierung im Rahmen einer dauerhaften Beziehung mit einem belgischen Familienmitglied (unter anderem seinem Bruder) in Betracht zu kommen, muss der Betreffende das entsprechende Verfahren befolgen und die in Artikel 40bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Grundbedingungen in Bezug auf die Kriterien der dauerhaften und stabilen Beziehung erfüllen. Der Betreffende weist nicht nach, dass er bereits die notwendigen Schritte unternommen hat, um dieses Verfahren einzuhalten. Folglich kann dieses Argument keine Grundlage für eine Regularisierung des Aufenthalts aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 darstellen.“

Hieraus geht hervor, dass im angefochtenen Beschluss auf folgendes von der antragstellenden Partei angeführtes Element geantwortet wird: den Aufenthalt der Familie in Belgien. Die antragstellende Partei weist nicht nach, dass die diesbezüglichen Gründe offenkundig unvernünftig sind oder sich auf eine fehlerhafte Tatsachenfeststellung stützen.

Auf die Elemente, dass sie sich bereits seit sechs Jahren in Belgien aufhält, dass sie Niederländisch-Sprachkurse belegt hat, Student gewesen ist und eine Studentenkarte beibringt und dass sie Unterlagen vom „Huis van het Nederlands“ über die Teilnahme an Abendkursen beibringt, wird nur mittels

Verweisung auf die Vorschriften der für nichtig erklärten Anweisung geantwortet, nämlich dass die antragstellende Partei deren Bedingungen nicht erfüllt, im vorliegenden Fall dass diese keine glaubwürdigen Versuche sind, eine Erlaubnis für einen legalen Aufenthalt zu erhalten. Auch bezüglich des Verfügens über eine Arbeitszusage wird nur mittels Verweisung auf die Vorschriften der für nichtig erklärten Anweisung geantwortet, nämlich dass die antragstellende Partei deren Bedingungen nicht erfüllt, im vorliegenden Fall dass eine Arbeitszusage kein Arbeitsvertrag ist. Schließlich wird auch bezüglich der „Ortsbindung“ nur verwiesen auf die Vorschriften der für nichtig erklärten Anweisung und auf die Tatsache, dass die antragstellende Partei deren Bedingungen nicht erfüllt, im vorliegenden Fall dass wie eng diese „Ortsbindung“ auch sein mag, die Bedingung des legalen Aufenthalts oder des Unternehmens eines glaubwürdigen Versuchs muss trotzdem erfüllt sein, sodass dieses Element nicht zugunsten der antragstellenden Partei berücksichtigt werden kann. Also wurden alle diese Elemente nicht weiter berücksichtigt und angesichts Artikels 9bis des Ausländergesetzes überprüft. Dies schließt einen Verstoß gegen Artikel 9bis des Ausländergesetzes in sich.

Im Gegensatz zu der Behauptung der beklagten Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen, dass der Beauftragte des Staatssekretärs in einer detaillierten und methodischer Weise die wichtigsten Elemente des Antrages der antragstellenden Partei behandelt hat, muss festgestellt werden, dass auf die Elemente, dass es inhuman wäre, die antragstellende Partei als einziges Familienmitglied nach Marokko abzuschicken und dass sie die drei Landessprachen spricht, im angefochtenen Beschluss vollkommen nicht geantwortet wurde, sodass diesbezüglich ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vorliegt.

Dort wo die beklagte Partei darlegt, dass die antragstellende Partei nicht nachweist, dass sie einen Aufenthaltstitel erhalten hätte, falls der Antrag lediglich aufgrund von Artikel 9bis des Ausländergesetzes überprüft wäre, weil die Anweisung vom 19. Juli 2009 eine Vergünstigung ist und die dort auferlegten Bedingungen mehr zugänglich sind als die außergewöhnlichen Umstände, die im Rahmen vom vorgenannten Artikel 9bis vorgelegt werden müssen, weist der Rat darauf hin, dass diese Darlegung die Tatsache nicht beeinträchtigt, dass der angefochtene Beschluss gegen Artikel 9bis des Ausländergesetzes verstoßen hat, weil er den Antrag nur angesichts der für nichtig erklärten Anweisung vom 19. Juli 2009 überprüft hat und also dem Gesetz Bedingungen hinzugefügt hat, und gegen die Begründungspflicht verstoßen wurde, weil auf bestimmte Elemente des Antrages vollkommen nicht geantwortet wurde.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten, ist der zweite Teil des ersten Grundes in dem angegebenen Maße begründet. In Erwägung ziehend, dass die eventuelle Begründetheit der sonstigen (Teile der) Gründe nicht zu einer breiteren Nichtigkeit führen kann, müssen diese nicht mehr untersucht werden.

3.4 Wie aus den oben aufgenommenen angefochtenen Beschlüssen hervorgeht, geht aus dem Wortlaut des ersten angefochtenen Beschlusses hervor, dass der zweite angefochtene Beschluss, nämlich die der antragstellenden Partei abgegebene Anweisung, auf den ersten angefochtenen Beschluss stützt. Nun, dass der Rat einen Grund gerichtet gegen den ersten angefochtenen Beschluss für begründet erachtet und dessen Nichtigklärung beschließt, ist die Rechtsgrundlage der Anweisung verschwunden. Unter Berücksichtigung einer geordneten Rechtspflege und des Grundsatzes der Rechtssicherheit, muss folglich auch diese Anweisung aus dem Rechtsverkehr verschwinden. Auch der zweite angefochtene Beschluss muss deshalb für nichtig erklärt werden.

4. Kosten

Unter Berücksichtigung des Oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der beklagten Partei zur Last zu legen.

Die von der antragstellenden Partei unrechtmäßig gezahlte Gebühr für die Eintragung in die Liste, in Höhe von 175 Euro, muss erstattet werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs vom 30. Juni 2011 zur Unbegründetheitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs des 11. Juli 2011 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, werden für nichtig erklärt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der beklagten Partei zur Last.

Artikel 3

Die von der antragstellenden Partei unrechtmäßig gezahlte Gebühr für die Eintragung in die Liste, in Höhe von 175 Euro, muss erstattet werden.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zwanzigsten August zweitausendzwoölf verkündet von:

Frau C. BAMPS,

Kammerpräsidenten,

Frau I. VAN DEN BOSSCHE,

beigeordneten Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

I. VAN DEN BOSSCHE

C. BAMPS